Bundesrat **Drucksache** **959/1/96**

20.01.97

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - FJ - FS - Fz

zu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz - KindUG)

A.

Der federführende **Rechtsausschuß** (R),
der **Ausschuß für Frauen und Jugend** (FJ) und
der **Ausschuß für Familie und Senioren** (FS)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 8 a - neu - (§ 1612 Abs. 2 BGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8 a einzufügen:

"8 a. § 1612 Abs. 2 wird aufgehoben."

Begründung:

Nach dem geltenden § 1612 Abs. 2 BGB können die Eltern eines unverheirateten Kindes bestimmen, in welcher Weise sie ihm Unterhalt gewähren. Das Vormundschaftsgericht kann eine entsprechende Bestimmung bislang nur ausnahmsweise korrigieren. Dies wird der Interessenlage des unterhaltsberechtigten Kindes, insbesondere wenn es herangewachsen und selbständig geworden ist, nicht gerecht. Darüber hinaus sollte Absatz 2 auch mit Rücksicht auf die Probleme wegfallen, die entstehen, wenn die Eltern getrennt leben oder geschieden sind und der auf Barunterhalt in Anspruch genommene Elternteil ein

Ausgeliefert am 21. JAN. 1997

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

Bestimmungsrecht gemäß § 1612 Abs. 2 BGB erlangen will. Dies hat in der Vergangenheit häufig zu Auseinandersetzungen über die Zuordnung der Sorge für das Kind geführt, da dem nichtsorgeberechtigten Elternteil gemäß § 1612 Abs. 2 Satz 3 BGB das Bestimmungsrecht nur für die Zeit zusteht, in der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen ist.

Die Belange des Unterhaltsverpflichteten werden in angemessener Weise bereits in § 1612 Abs. 1 Satz 2 BGB berücksichtigt, wonach die Gewährung des Unterhalts in andere Art und Weise als durch Geldrente zu gestatten ist, wenn besondere Gründe es rechtfertigen. Insofern sollte es bei der geltenden Fassung des § 1612 Abs. 1 BGB bleiben, da sein Wortlaut für die Abwägung der Interessen des Verpflichteten und der Belange des Berechtigten bereits ausreichenden Raum gibt.

FJ
FS

2. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 1612 a Abs. 4 BGB)

In Artikel 1 Nr. 9 sind in § 1612 a Abs. 4 die Wörter "so kann das Kind nur diesen Betrag verlangen" durch die Wörter "so kann eine entsprechende Herabsetzung des Betrags verlangt werden, sofern die veränderten Umstände über den Zeitraum von in der Regel sechs Monaten hinaus andauern" zu ersetzen.

Begründung:

Im Interesse einer planbaren Unterhaltssicherung für das Kind ist zu vermeiden, daß auch jede nur vorübergehende Änderung der Verhältnisse zur sofortigen Minderung des Unterhaltsanspruchs des Kindes führt. Nach geltendem Recht (vgl. § 1615 h BGB) ist dies ausdrücklich ausgeschlossen.

Um zu vermeiden, daß durch kurzfristige und kurzzeitige Änderungen unvorhersehbare und nicht planbare Verschlechterungen der Unterhaltssituation für das Kind eintreten, ist gesetzlich festzulegen, daß eine Herabsetzung nur gerechtfertigt ist, wenn der Regelbetrag für einen längeren Zeitraum den Betrag übersteigt, der unter Berücksichtigung der aktuellen persönlichen Verhältnisse zu leisten wäre. Die Festlegung eines Zeitraumes von mindestens sechs Monaten erscheint hierfür angemessen.

R

3. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1612 b Satz 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 1612 b Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Sofern das minderjährige Kind nicht den Regelunterhalt, sondern den Unterhalt begehrt, der den persönlichen Verhältnissen der Parteien Rechnung trägt, so ist dieser Unterhalt als Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrages, vermindert oder erhöht um die nach § 1612 c und § 1612 d anzurechnenden Leistungen, zu zahlen."

...

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Der Entwurf sieht in § 1612 b Satz 1 für das minderjährige Kind die Möglichkeit vor, nicht den Regelunterhalt, sondern den nach den persönlichen Verhältnissen der Parteien bemessenen Individualunterhalt zu fordern. Wird dieser Unterhalt geltend gemacht, so soll dem Entwurf zufolge dem Kind die Wahl bleiben, ob es den Unterhaltsbetrag als Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrages, also als dynamisierbare Unterhaltsrente begehren will oder aber als statischen Betrag. In der Begründung zu § 1612 b BGB weist der Entwurf ausdrücklich darauf hin, daß die Dynamisierung bei der Erstfestsetzung des Unterhalts verlangt werden müsse, da sonst zu befürchten wäre, daß von der Möglichkeit, dynamisierten Unterhalt geltend zu machen, zunächst aus Bequemlichkeit nicht Gebrauch gemacht werden würde, obwohl die Dynamisierung im Regelfall für alle Beteiligten Vorteile biete.

Der Konzeption des Entwurfs, auch die Individualunterhaltsbeträge als dynamisierte Unterhaltsrenten auszugestalten, ist zuzustimmen. Allerdings setzt der Entwurf nicht bis zur letzten Konsequenz die Neueinführung der Dynamisierung von Unterhaltsbeträgen um. Wenn die Dynamisierung des Kindesunterhalts als neues System für alle Kinder eingeführt werden soll, so erscheint es konsequent, dies nicht als zusätzliche Möglichkeit auszugestalten, sondern für alle Kindesunterhaltsrenten die Dynamisierung zwingend und die dementsprechende Tenorierung von Amts wegen, ohne Antrag der Unterhaltsberechtigten anzuordnen. In der Regel wird die Dynamisierung, wie die Begründung des Entwurfs zutreffend ausführt, zum Vorteil aller Beteiligten gereichen. Spätere Abänderungsklagen nur wegen der Erhöhung der Regelbeträge und der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung werden vermieden. Dies dient zum einen der Entlastung der Justiz. Zum anderen werden für alle Beteiligten, die mit Unterhaltsfragen zu tun haben, nicht verschiedene "Unterhaltssysteme" nebeneinander bestehen.

Im übrigen wäre es durchaus denkbar, daß die klagende Partei mit der Behauptung, die Regelsätze entsprächen genau den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Beteiligten, diese Sätze als Individualunterhaltsbetrag geltend macht. Mit der Folge, daß eine Dynamisierung nicht von Amts wegen angeordnet werden könnte, während im Regelunterhaltsverfahren zwangsläufig eine Dynamisierung enthalten ist.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß Naturalparteien und - verstärkt in der Übergangszeit - auch nicht im Familienrecht spezialisierte Anwälte Schwierigkeiten mit den neuen Unterhaltsregelungen haben werden. In diesen Fällen müßte das Gericht - am Rande des Vorwurfs der Befangenheit - auf die verschiedenen Möglichkeiten der Unterhaltsansprüche hinweisen, zumal die Möglichkeit der Dynamisierung lediglich bei der Erstfestsetzung bestehen soll. Eine falsche Einschätzung der Lage oder Unkenntnis über die verschiedenen Möglichkeiten und die damit verbundenen Risiken wären somit nicht mehr korrigierbar.

...

(noch Ziffer 3)

Die zwingende Anordnung der Umrechnung des Individualunterhaltsbetrages in einem Vomhundertsatz des Regelbetrages unabhängig von einem Antrag der klagenden Partei scheitert nicht an § 308 ZPO. Dieser verbietet nur dann eine Dynamisierung ohne entsprechenden Antrag der Partei, wenn keine Sonderregelung vorhanden ist, die eine entsprechende Tenorierung ausdrücklich anordnet. Daß der klagenden Partei damit unabhängig von ihrem Willen das Risiko einer Verminderung des Unterhaltsbetrages durch die Dynamisierung zugemutet wird, ist in der derzeitigen Wirtschaftslage, die bisher nicht zu starken Einbrüchen der Durchschnittsnettoeinkommen geführt hat, zur Vereinfachung der Unterhaltsverfahren hinzunehmen.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 1612 b Satz 2 BGB)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 1612 b Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Der Vomhundertsatz ist auf eine volle Zahl aufzurunden, wenn sich eine Dezimalstelle ab 0,5 ergibt; im übrigen ist er abzurunden. Der sich bei der Berechnung des Unterhalts nach den Sätzen 1 und 2 und § 1612 a Abs. 3 ergebende Betrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden."

Begründung:

Der Entwurf sieht in § 1612 b Satz 2 vor, den Individualunterhaltsbetrag bis auf eine Dezimalstelle genau in einen Vomhundertsatz des jeweiligen Regelbetrages umzurechnen. Demgegenüber erscheint es ausreichend, den Vomhundertsatz jeweils als vollen Zahlenbetrag anzugeben.

Selbst wenn bei der Berechnung mit dem Taschenrechner oder einem Computerprogramm kein zusätzlicher Zeitaufwand für die Berechnung der Dezimalstelle entsteht, so sollte bei einer Neuregelung nicht eine zu komplizierte, auf übergroße Genauigkeit gerichtete Berechnungsmethode festgelegt werden, die häufig erst nach Pauschalierungen in den Berechnungsgrundlagen angewandt werden kann. Selbst bei hohen Unterhaltsbeträgen ergeben sich in der Regel nur Unterschiede von bis zu 5 DM im Monat, wenn auf eine Berechnung des Vomhundertsatzes bis auf eine Dezimalstelle (maximal Differenz 0,5 %) verzichtet wird. Dies ist bei monatlichen Unterhaltsbeträgen im Falle einer Aufrundung für den Unterhaltsverpflichteten, im Falle einer Abrundung für den Unterhaltsberechtigten hinnehmbar. Diesem Anliegen trägt der neu eingefügte Satz 2 Rechnung.

Die gleiche Intention wird mit dem neu eingefügten Satz 3 verfolgt. Den Parteien und den eventuell tätigen Vollstreckungsorganen soll es erspart bleiben, Pfennigbeträge - und möglicherweise Zinsen hieraus - zu zahlen oder zu vollstrecken.

...

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 1613 Abs. 1 BGB)

In Artikel 1 Nr. 11 sind in § 1613 Abs. 1 vor dem Wort "aufgefordert" die Wörter "zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs" einzufügen.

Begründung:

Der Entwurf sieht vor, daß der Berechtigte für die Vergangenheit Unterhaltsleistungen bereits von dem Zeitpunkt an verlangen kann, zu welchem der Verpflichtete aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen. Diese Regelung ist im Grundsatz zu begrüßen. Wenn der Verpflichtete zur Auskunft über seine Einkünfte und sein Vermögen im Zusammenhang mit einem Unterhaltsbegehren aufgefordert wird, so muß er ab diesem Zeitpunkt mit einer Inanspruchnahme rechnen. Die Verpflichtung, Unterhalt auch für die Vergangenheit zu zahlen, ist dem Verpflichteten daher ab diesem Zeitpunkt zuzumuten.

Allerdings ist es denkbar und in der Praxis nicht ungewöhnlich, daß entweder allgemein - ohne Hinweis auf einen besonderen Anspruch - oder aber nur bezüglich eines bestimmten Anspruchs (z.B. Ehegattenunterhalt, Kindesunterhalt oder Zugewinnausgleich) Auskunft verlangt wird. Da nach den allgemeinen Regeln eine Mahnung hinreichend bestimmt sein muß und das Auskunftsverlangen der Inverzugsetzung gleichgestellt werden soll, muß es sich auf einen bestimmten Anspruch beziehen, um die ihm beigelegte Warnfunktion für den Verpflichteten entfalten zu können. Diese notwendige Verbindung sollte auch bei der Formulierung des Gesetzestextes zum Ausdruck kommen, um Schwierigkeiten in der Praxis von vorneherein zu verhindern.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 1613 Abs. 1 BGB)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob als maßgeblicher Zeitpunkt, ab dem der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern kann, nicht auf den Ersten des Monats, in den die in § 1613 Abs. 1 genannten Ereignisse fallen, oder aber auf den Ersten des darauffolgenden Monats abgestellt werden sollte.

Begründung:

Der Entwurf sieht vor, daß der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung von dem Zeitpunkt an fordern kann, zu welchem der Verpflichtete zur Auskunft aufgefordert wurde, in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. Dies hat zur Folge, daß - wie

...

(noch Ziffer 6)

nach der überwiegenden Rechtsprechung bereits bisher - für die jeweiligen Monate die Unterhalts- bzw. Schadensersatzansprüche tageweise berechnet werden müssen.

Die Unterhaltsverfahren könnten vereinfacht und die Gerichte entlastet werden, wenn eine Berechnung nur noch jeweils für den vollen Monat vorgenommen werden müßte. Diesem Bestreben trägt der Entwurf in § 1612 a Abs. 2 Satz 2 BGB Rechnung, in dem die Regelbeträge einer höheren Altersstufe bereits ab dem Beginn des Monats maßgebend sein sollen, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet. Es erscheint sinnvoll und konsequent, diese Berechnungsweise sowohl für den Beginn der materiellen Unterhalts- bzw. Schadensersatzpflicht als auch für die prozessuale Abänderungsmöglichkeit gemäß § 323 ZPO vorzusehen. Dieser Vereinfachung stehen keine unzumutbaren Nachteile der Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten gegenüber.

R 7. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe a (§ 323 Abs. 3 ZPO)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob im Interesse der Vereinfachung der Unterhaltsverfahren und der Entlastung der Rechtspflege eine Abänderbarkeit des Urteils jeweils ab dem Ersten des Monats, in dem die Zustellung der Klage erfolgte, oder aber dem Ersten des darauf folgenden Monats zulässig sein sollte.

Begründung:

§ 323 Abs. 3 ZPO sieht derzeit vor, daß das Urteil nur für die Zeit nach Erhebung der Klage abgeändert werden kann. Dies führt dazu, daß im Falle der Abänderung häufig für den Monat, in dem die Zustellung der Klage erfolgte, jeweils der Unterhalt tageweise zu berechnen ist.

Diesem Berechnungsaufwand hat der Entwurf im Rahmen des Artikels 1 Nr. 9 in § 1612 a Abs. 2 Satz 2 BGB dadurch Rechnung getragen, daß für den Kindesunterhalt der Regelbetrag einer höheren Altersstufe ab dem Beginn des Monats maßgebend ist, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet. Diese Vereinfachung sollte auch im Rahmen des § 323 ZPO und der materiellen Regelung des § 1613 BGB eingeführt werden. Es stellt eine Vereinfachung der Verfahren und eine Entlastung der Rechtspflege dar, ohne für die Beteiligten zu unzumutbaren Beeinträchtigungen bei Unterhaltsleistungen zu führen. Die anzustrebende Vereinfachung kann im Ergebnis nur erreicht werden, wenn neben den materiellen Vorschriften auch die verfahrensrechtliche Zeitschranke des § 323 Abs. 3 ZPO entsprechend angepaßt wird.

...

R 8. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b (§ 323 Abs. 4 ZPO)

Der Bundesrat weist darauf hin, daß die Begründung zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b, letzter Satz mißverständlich ist. Aus der dort gewählten Formulierung könnte der Schluß gezogen werden, daß die bisherige ständige Rechtsprechung, § 323 Abs. 2 und 3 ZPO nicht auf die in § 323 Abs. 4 ZPO aufgeführten Vollstreckungstitel anzuwenden, korrigiert werden soll. Dies dürfte aber nicht beabsichtigt sein.

Begründung:

Der Entwurf ändert in Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b § 323 Abs. 4 ZPO dahingehend, daß in die Vorschrift Beschlüsse, die in einem vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger den Unterhalt festsetzen, einen Unterhaltstitel abändern oder den Antrag zurückweisen, aufgenommen werden. Nach dem Wortlaut des § 323 Abs. 4 ZPO sind die "vorstehenden Vorschriften" auf die genannten Schuldtitel entsprechend anzuwenden. Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht jedoch ständig davon aus, daß entgegen diesem Wortlaut die Absätze 2 und 3 der Vorschrift auf die Titel nach Absatz 4 nicht anzuwenden sind. Vielmehr erschöpft sich die Bedeutung des Absatzes 4 in der Klarstellung, daß die Eigenart eines gerichtlichen Vergleichs oder einer sonstigen vollstreckbaren Urkunde die Abänderbarkeit aus materiellrechtlichen Gründen nicht hindert (vgl. dazu BGH GSZ FamRZ 1983, 22, 24; st. Rspr.) und weder die Präklusionswirkung des Absatzes 2 noch die zeitliche Schranke des Absatzes 3 für die Abänderung auf diese Titel Anwendung finden.

An dieser Auffassung sollte der Gesetzentwurf festhalten. Dies kommt in der Begründung des Entwurfs zu Nummer 4 Buchstabe b jedoch nicht ausreichend zum Ausdruck. Vielmehr legt es der letzte Satz der Begründung nahe, daß eine Korrektur der Rechtsprechung beabsichtigt ist. Dort heißt es, auf die Abänderung der Titel sei § 323 Abs. 1 bis 3 ZPO entsprechend anzuwenden, soweit die besonderen Vorschriften der §§ 654, 656 ZPO-E nichts Abweichendes bestimmen.

R 9. Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 643 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 9 ist § 643 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummern 1 bis 3 ist jeweils das Wort "von" durch das Wort "bei" zu ersetzen.

b) In Nummer 3 sind die Wörter "in Rechtsstreitigkeiten, die den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes betreffen," zu streichen.

...

(noch Ziffer 9)

Begründung:

Zu a):

§ 643 Abs. 2 eröffnet dem Gericht die Möglichkeit, bei den aufgeführten Stellen Auskünfte über die Höhe der Einkünfte oder des Vermögens des Verpflichteten einzuholen. Dies kommt grammatikalisch durch die Verwendung des Wortes "bei" statt des Wortes "von" deutlich zum Ausdruck.

Zu b):

Der Entwurf sieht die Möglichkeit, Auskünfte bei den Finanzämtern einzuholen, lediglich in Rechtsstreitigkeiten vor, die den Unterhaltsanspruch eines minderjährigen Kindes betreffen. In der Begründung (S. 41 des Entwurfs) wird darauf hingewiesen, daß das öffentliche Interesse an der Wahrung des Steuergeheimnisses in diesem Fall hinter der Existenzsicherung des Kindes zurücksteht und § 30 AO einer Auskunftserteilung nicht entgegensteht.

Die Beschränkung auf Rechtsstreitigkeiten, die den Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes betreffen, ist zu streichen.

Die Unterhaltsleistungen sind nicht nur für ein minderjähriges Kind existenzsichernd, sondern auch für einen Ehepartner, der nicht durch eigene Tätigkeit oder andere Einkünfte für seinen Unterhalt sorgen kann, insbesondere für Ehegatten, die gemeinschaftliche Kinder betreuen. Auch die den minderjährigen Kindern gleichstehenden Kinder im Alter zwischen 18 und 21 Jahren, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden, sind in ihrer Existenz von Unterhaltsleistungen abhängig. Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 2 AO ist eine Datenweitergabe erlaubt, soweit diese durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. § 30 AO dürfte dementsprechend der Auskunftserteilung auch in anderen Unterhaltsprozessen zwischen Kindern und Ehegatten nicht entgegenstehen, soweit eine Berechtigung zur Datenübertragung ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen wird.

Bereits heute ist eine Datenweitergabe an den Sozialhilfeträger in Verfahren nach § 116 BSHG über die Vorschrift des § 21 Abs. 4 SGB X möglich. Diese Möglichkeiten sollten auch der Justiz offenstehen. Anderenfalls könnte es dazu führen, daß Unterhaltsberechtigte bewußt Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Der Sozialhilfeträger könnte dann die Auskünfte vom Finanzamt einholen und selbst klagen oder gemäß § 91 BSHG die Forderung an den Hilfeempfänger rückübertragen. Folge wäre eine Mehrbelastung der öffentlichen Kassen.

Darüber hinaus führt die Einschränkung gerade im Ehegattenunterhaltsverfahren zu nicht hinnehmbaren Benachteiligungen. Bei Rechtsstreitigkeiten zwischen selbständigen und unselbständigen Ehegatten führt die vorgesehene Regelung dazu, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des nichtselbständigen Ehegatten durch gerichtliche Auskunftseinholung bis ins einzelne geklärt werden können, während der Selbständige dem nicht ausgesetzt ist. Die hierin liegende Bevorzugung der Selbständigen ist nicht gerechtfertigt und läßt sich auch nicht mit dem Steuergeheimnis begründen. Es ist daher geboten, die Einschränkung in Absatz 2 Nr. 3 wegfallen zu lassen und damit auch eine Harmonisierung

...

(noch Ziffer 9)

zwischen den einzelnen in Absatz 2 aufgeführten auskunftsverpflichteten Personen und Stellen herbeizuführen.

Schließlich ist zu bedenken, daß bei allen nicht abhängig Beschäftigten, die Steuererklärungen und -bescheide neben Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen die einzigen Grundlagen für die Ermittlung des Einkommens sind. Nur eine umfassende Befugnis des Gerichts, Auskünfte über die in der Praxis maßgeblichen Einkünfte einzuholen, vermag den Zweck der Vorschrift, die Verfahren zu beschleunigen und Auskunftsklagen zu vermeiden, gerecht zu werden. Es steht zu befürchten, daß sowohl die Parteien als auch die Gerichte auf eine Anwendung der Vorschrift verzichten und sich auf das langwierige Institut der Auskunftsklage zurückziehen, wenn keine Auskunftsmöglichkeiten bei den Finanzämtern bestehen.

R 10. Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 648 Abs. 1 Satz 3 ZPO)

In Artikel 2 Nr. 9 ist § 648 Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Sind Einwendungen der in Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 bezeichneten Art nicht begründet, weist das Gericht sie mit dem Festsetzungsbeschluß zurück, wenn die Voraussetzungen für dessen Erlaß im übrigen vorliegen."

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Gericht muß Einwendungen, die unbegründet sind, zurückweisen. Ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum steht dem Gericht nicht zu. Es handelt sich weder um eine summarische Prüfung noch um eine Prognoseentscheidung wie in § 114 ZPO, sondern um eine abschließende Entscheidung des Gerichts. Daran ändert auch die Möglichkeit einer Abänderung gemäß § 654 ZPO nichts, da das vereinfachte Verfahren in der ersten Instanz mit dem Beschluß abgeschlossen wird.

FJ
FS 11. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat begrüßt die Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts für eheliche und nichteheliche Kinder, die Schaffung der Möglichkeit eines einheitlichen Unterhaltsfestsetzungsverfahrens, die Dynamisierung des Unterhalts sowie das erweiterte Auskunftsrecht und das verbesserte Auskunftsverfahren.

Der Bundesrat hält es jedoch nicht für sachgerecht, die strukturellen Mängel der geltenden Regelunterhaltsverordnung fortzuschreiben, indem die hiernach wesentlich unter dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegenden Unterhaltsbeträge für die Neuregelung des vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahrens übernommen werden.

...

(noch Ziffer 11)

Der Bundesrat hält es für notwendig, den Gesetzentwurf im weiteren Verfahren in folgenden Bereichen zu überarbeiten:

- Es muß deutlich klargestellt werden, daß grundsätzlich der individualrechtliche Unterhalt für minderjährige eheliche und nichteheliche Kinder geschuldet wird.
- Der Begriff "Regelunterhalt" muß durch den Begriff "Mindestunterhalt" ersetzt werden, um zu verdeutlichen, daß höherer Unterhalt angemessen sein kann.
- Der Mindestunterhalt der Kinder hat sich am Bedarf der Kinder zu orientieren und muß mindestens deren Existenzminimum abdecken. Die unterstellte Leistungsfähigkeit der Barunterhaltspflichtigen (in der überwiegenden Mehrheit der Väter) darf nicht das Kriterium für die Höhe der Mindestunterhaltssätze sein.

B.

12. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.